

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Oberkotzau**

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Oberkotzau erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-11) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. (gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.1996 außer Kraft)

Oberkotzau, den 19.12.2001

Markt Oberkotzau

Schrödel
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (Komm Kvz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgem. Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Ein- zelfall	15 bis 600
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	5,00 € ohne Rücksicht auf die Seitenzahl
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spen- den 2. Erteilung einer sonstigen Be- scheinigung	kostenfrei 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtli- che Bücher: Einsicht in Akten und Bücher , so- weit diese nicht in einem gebühren- pflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschrif- ten, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schrift- stücke oder Pläne	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Er- teilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bevolligung erforderlich machen würde.	10 bis 25% der für die Genehmi- gung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		1. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
0	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	7,5 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	
		1. Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	Genehmigungs- und gebührenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durch- führung von Bürgerbegeren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO Art. 25a LkrO)	Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Voll- streckungsverfahren	
		1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unter- lassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendun- gen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden An- spruch betreffen (Art. 21 Vw ZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmege- nehmigungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Aus- nahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurück- nahme oder Widerruf einer Erlaub- nis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Ver- ordnung über die Feuerbeschau –FBV-) 1 wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festge- stellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbu- ches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§§ 24 ff. BauGB-)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 € BauGB
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 400 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme von Art. 18a Abs. 1 Satz 2 Bay StrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheidüber die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Abs, 4 Satz 2 BayStr.WG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €